

Merkblatt Strahlenschutz **zum Erwerb weiterer Fachkunden**

Beantragung der „Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz“ z. B. nach Erlangung der Fachkunde für digitale Volumentomographie

Bitte beachten Sie, dass der Besuch z. B. eines DVT-Spezialkurses zur Erlangung der digitalen Volumentomographie und das durch den Kursveranstalter erhaltene Teilnahmezertifikat nicht automatisch die „Fachkunde im Strahlenschutz“ auf dem erworbenen Anwendungsgebiet bescheinigt.

Wer ist für die Ausstellung der „Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz“ zuständig?

Die Bescheinigung wird Kammermitgliedern ausschließlich durch die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ausgestellt und muss zuvor vom jeweiligen Kammermitglied beantragt werden.

Wie kann ich die „Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz“ beantragen?

Sie haben die Möglichkeit die „Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz“ bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg unter nachstehendem Link zu beantragen: <https://lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/roentgen/>

Wann muss die „Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz“ beantragt werden?

- Erstmalig nach dem Besuch eines Kurses zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für das jeweilige Anwendungsgebiet gemäß Tabelle 4.3.1 der „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“.
- Oder bei Verlust einer bereits ausgestellten „Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz“, als Zweitausstellung (gebührenpflichtig gemäß Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg).

Liegt die Kursteilnahme jedoch länger als fünf Jahre zurück, kann Ihnen gemäß § 47 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Fachkunde für das erworbene Anwendungsgebiet z. B. DVT nicht mehr bescheinigt werden. Der erneute Besuch eines entsprechenden Kurses z. B. DVT wäre in diesem Fall erforderlich.